OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603375/6/FP

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von P A, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Oktober 2019, GZ: VStV/919300317096/2019, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 50 Euro (23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe in „4020 Linz, Herrenstraße geg. 24“ ein bestimmtes Fahrzeug auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf wie folgt Beschwerde:

„[...] Vorweck festzustellen das die baulichen und Eigentumsrechtlichen Angaben die Polizei nicht den Tatschen entsprechen. eines auf einen privaten mühlablageplatz zum beladen haltendes Fahrzeug kann von der Polizei weder beanstandet noch bestraft werden. DAs Landesverwaltungsgericht wird ersucht unter Zeugenladung des Grudeigentümer, Beschaffung von Grundbuchauszügen eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen. [...]“

[Formatierung nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11. August 2020 zu der nur der Bf erschienen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 14. Februar 2019 hielt der Bf das KFZ mit dem Kennzeichen X in der Linzer Herrenstraße, gegenüber dem Haus Nr. x um eine Ladetätigkeit durchzuführen. (Anzeige, Bf)
In diesem Bereich der Herrenstraße ist eine Begegnungszone verordnet (Verordnung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2015, GZ: 0018829/2015).
Auf beiden Straßenseiten sind durch auf gleichem Niveau mit der Fahrbahn verlegte Randsteine aus Granit optische Abgrenzungen zu den den Häuserzeilen nächstgelegenen Straßenflächen (aus Betonsteinen) vorhanden. Diese Flächen weisen eine für Gehsteige typische Breite auf. Im Tatortbereich ist eine dieser Flächen vor der Kreuzung mit der Bischofstraße in der Breite aufgeweitet, sodass ein PKW Platz findet (Lichtbild, Mitteilung LPD Oö. vom 26. Juli 2019). Das Fahrzeug des Bf war auf dieser von der Fahrbahn abgegrenzten Fläche abgestellt. (Bf, Anzeige)
Die Straße weist am ggst. Ort im Bereich der Gehsteige keine Niveauunterschiede zur Fahrbahn auf.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Bf gesteht zu, auf der verfahrensgegenständlichen Straßenfläche gehalten zu haben, geht aber nicht davon aus, dass es sich um einen Gehsteig handelt. Aus den von der Polizei angefertigten Lichtbildern im Akt, sowie der Anzeige ergibt sich widerspruchsfrei, dass der Bf den seinen PKW in der Herrenstraße, im Bereich der nördlichen Ecke des „x“ abgestellt hat. Diesen Umstand hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. August 2020 bestätigt.

Dass sich die gegenständliche Fläche innerhalb einer Begegnungszone befindet, ist gerichts- und parteienbekannt und ergibt sich zudem aus der von der Stadt Linz zur Verfügung gestellten Verordnung. Auch die Ausgestaltung der Straßenfläche am ggst. Ort ist dem erkennenden Richter gut bekannt, insbesondere, dass die einzelnen Flächen der Straße (Gehsteig und Fahrbahn) deutlich sichtbar durch eine Linie bildende Granitsteine voneinander abgegrenzt sind. Dies ist auch auf von der Polizei angefertigten Lichtbildern im Übrigen deutlich erkennbar.
Auf den Umstand, dass die genannten Abgrenzungssteine auch dazu dienen können, Wasser in den Kanal zu leiten, kommt es dabei nicht an. [vg.l Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 2, E 65 (Stand 1.10.2019, rdb.at)].

Auch auf Angaben der Grundstückseigentümer oder die Beschaffung eines Grundbuchsauszuges kam es vorliegend nicht an, weil weder die Eigentumsverhältnisse noch die gelegentliche zeitweilige Nutzung der Fläche als Ablageort für Kartonagen (zur Abholung durch die Müllabfuhr) für die Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr und damit ggf. als Gehsteig von Relevanz sind. Ebensowenig war es erforderlich einen Ortsaugenschein durchzuführen, weil die Örtlichkeit sowohl dem Bf als auch dem erkennenden Richter gut bekannt ist und im Akt überdies Lichtbilder erliegen, auf denen die Fläche gut ersichtlich ist. Den Beweisanträgen war insofern mangels Relevanz nicht nachzukommen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauteten:

„§ 2. Begriffsbestimmungen.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[...]
2. Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße;

2a. Begegnungszone: eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist;

[...]

10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße;

[...]“

„§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,

2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie

3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[...]“

„Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.“

III.2. Grundlegendes zur Begegnungszone

Nach der Definition des § 2 Abs 1 Z 2a StVO ist eine Begegnungszone eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist.

Die Erläuterungen zur ggst. Bestimmung sagen u.A. Folgendes:
„[...] In der Begegnungszone ist es Fußgängern und Fußgängerinnen erlaubt, die Fahrbahn zu benützen, sodass die gesamte Straße als Ort der Begegnung etabliert wird. Die vorgesehene gemischte Nutzung der gesamten Straßenfläche ist nur möglich, wenn alle Verkehrsteilnehmer in erhöhtem Maße Rücksicht aufeinander nehmen. Dementsprechend werden gegenseitige Gefährdungs- und Behinderungsverbote festgelegt.
[...]“
(ErläutRV 2109 BlgNR 14 GP 5.)

Sowohl aus dem Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 2a StVO, des § 76c StVO, insbesondere seinem Abs 3, als auch den Erläuterungen ergibt sich, dass – als wesentliche Besonderheit in Begegnungszonen - Fußgänger die Fahrbahn benutzen dürfen. Schon die Definition des § 2 StVO stellt allerdings klar, dass eine gemeinsame Nutzung nur hinsichtlich der Fahrbahn besteht. Aus keiner der Regelungen ergibt sich, dass eine gemeinsame Nutzung der gesamten Straße und aller Straßenteile, also etwa auch von Gehsteigen vorgesehen ist und ergibt sich insbesondere nicht, dass in Begegnungszonen nur eine Fahrbahn und keine anderen Straßenteile, wie etwa Gehsteige errichtet werden dürfen.
§ 76c StVO lässt auch nicht darauf schließen, dass er als lex specialis zu allen anderen einschlägigen Regeln der StVO zu verstehen ist. Dies ergibt sich schon aus der Definition des § 2 Abs. 1 Z 2a StVO, nach welchem eine Begegnungszone eine Straße ist, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die Regelungen zur Begegnungszone im Wesentlichen die gemeinsame Nutzung der Fahrbahn zum Inhalt haben und keine Regelung existiert, die die Errichtung eines Gehsteiges – der Fußgängern exklusiv zur Verfügung steht - ausschließt, womit der Argumentation des Bf in seinem Einspruch vom 12. Juli 2019 gegen die Strafverfügung die Grundlage entzogen und § 8 StVO zur Anwendung zu bringen ist.

III.3. Gehsteig

Die Ausgestaltung einer Fläche als Gehsteig richtet sich nach § 2 Abs 1 Z 10 StVO und handelt es sich dabei um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzten Teil der Straße.

Hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. Folgendes ausgesprochen:

„Für die Qualifikation eines Teiles der Straße als Gehsteig ist es nicht wesentlich, dass die Begrenzungssteine und die Pflastersteine nicht über das Fahrbahnniveau hinausragen, da ein Gehsteig entsprechend der Legaldefinition auch durch bloße Bodenmarkierungen als solcher von der Fahrbahn abgegrenzt werden kann, die sich ihrer Natur nach ebenfalls nicht vom Fahrbahnniveau abheben. VwGH 18. 6. 1982, 82/02/0023; ähnlich VwGH 17. 6. 1992, 92/02/0142 ZVR 1993/22.“ [Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 2, E 61 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Dafür, ob ein Gehsteig vorliegt, sind nur die äußeren Merkmale entscheidend. Einer behördlichen Widmung als Gehsteig bedarf es nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob bzw in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche von Fußgängern benötigt wird. VwGH 20. 1. 1986, 85/02/0192 ÖJZ 1986, 665.“ (aaO E 65)

„Randsteine, durch die ein Teil der Straße von der Fahrbahn abgegrenzt wird, stellen die (äußerste) Grenze des für den Fußgängerverkehr bestimmten Bereiches (Teiles) der Straße dar und sind solcherart Teil des Gehsteiges. VwGH 10. 4. 1991, 90/03/0162, 0199.“ (aaO E 69)

Am vorliegenden Ort sind entlang der Häuserzeilen in einem für Gehsteige typischen Abstand zur Straße gehörige Landflächen durch Randsteine von der Fahrbahn abgegrenzt. Es handelt sich dabei nach der Definition des § 2 Abs 1 Z 10 StVO um Gehsteige und kommt es nach der dargestellten Judikatur weder darauf an, ob dieser Gehsteig über das Fahrbahnniveau hinausreicht noch ob die Behörde einen Gehsteig errichten wollte (dies zum Argument, es handle sich um eine Ablaufrinne für Regenwasser).

III.4. Straße mit öffentlichem Verkehr

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23.März 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343)“. (VwGH 13. April 2017; Ro 2017/02/0015)

Selbst wenn man vorliegend davon ausgehen wollte, dass die Landfläche, auf der der Bf sein KFZ abgestellt hatte, im Eigentum einer Privatperson stünde und als privater Müllplatz genutzt würde, könnte dies nichts an der Eigenschaft der Fläche als Straße mit öffentlichem Verkehr in Form eines Gehsteigs (vgl. Punkt III.3)

ändern, weil die Fläche nicht durch bspw. Abschrankung für den Straßenverkehr gesperrt ist.

III.5. Halten auf Gehsteigen (objektiver Tatbestand)

Gemäß § 8 Abs 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten.
Das Halten auf einem Gehsteig ist naturgemäß eine Form der Benützung.

Der VwGH hat zur vorliegenden Bestimmung beispielsweise ausgesprochen:

„Der Tatbestand des Abs 4 ist auch dann gegeben, wenn nur mit einem Rad eines Fahrzeuges der Gehsteig benützt wird. VwGH 14. 12. 1978, 39/78; OGH 26. 4. 2007, 2 Ob 174/06m.“ [Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 8, E 5 (Stand 1.10.2019, rdb.at)].

Es ergibt sich, dass das Auffahren auf den Gehsteig mit dem vollständigen Fahrzeug und das darauffolgende Halten auf diesem jedenfalls vom objektiven Tatbestand des § 8 Abs 4 StVO umfasst ist.

Der Bf hat diesen demnach erfüllt, weil er auf dem Gehsteig gehalten und ihn damit mit dem Fahrzeug benützt hat.

III.6. Verschulden (subjektiver Tatbestand)

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat im Rahmen seines Vorbringens zunächst die Eigenschaft der von ihm benützten Fläche als Gehsteig bezweifelt. Damit hat er auf rechtlicher Ebene bestritten, jedoch kein Vorbringen in Bezug auf sein Verschulden erstattet.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf zudem dargestellt, er habe für eine ortsansässige Konditorei, für die er Botendienste verrichtet, eine Ladetätigkeit auszuführen gehabt und habe es sich um eine Ladung von 80 kg gehandelt. Halte- bzw. Parkflächen seien am ggst. Ort nicht in ausreichendem Maß gegeben. Der Bf hat zum Ausdruck gebracht, dass es ihm (auch aufgrund seines Alters von 79 Jahren) nicht zumutbar sei, die schwere Ware weit zu tragen.

Der Bf macht damit eine Notstandssituation iSd § 6 VStG geltend, indem er darstellt, er habe sein Fahrzeug am Tatort abstellen müssen, um seiner beruflichen Tätigkeit nachkommen zu können.

Der Bf macht damit im Ergebnis wirtschaftliche Nachteile geltend, weil ihm die Annahme des Auftrags letztendlich verwehrt wäre.

„Zum Wesen des Notstandes gehört es, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (Hinweis E 21. April 1999, 98/03/0043).“ (VwGH 20. April 2004, 2003/02/0076)

Wirtschaftliche Nachteile können nach der Rechtsprechung des VwGH nur dann Notstand begründen, wenn sie die Lebensmöglichkeit selbst unmittelbar bedrohen. (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 6 VStG, S. 1258 Anm. 1e mwN).

Der VwGH hat in Bezug auf vergleichbare Fälle ausgesprochen, dass Parkraumnot und die Notwendigkeit einer Ladetätigkeit keinen Notstand begründen können.
Jeder Kraftfahrer muss damit rechnen, in bestimmten Gebieten, [...], keinen Parkplatz zu finden. Stellt er sich nicht darauf ein und hat er deshalb eine Notstandssituation selbst verschuldet, so kann von einem die Schuld ausschließenden Notstand nicht gesprochen werden.
(vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 6 VStG, S. 1260 E 15 u. 16)

Dringliche unaufschiebbare berufliche Termine sind nicht geeignet, den Schuld-ausschließungsgrund des Notstandes zu erfüllen (vgl. bspw. VwGH 11. Oktober 1991, 91/18/0079).

Die Straßenerhalterin ist im Übrigen nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage, stets überall Flächen für Ladetätigkeiten vorzuhalten. Dies ist gerade im

innerstädtischen Bereich schwierig oder gar unmöglich. Es ist gerichtsbekannt, dass am ggst. Ort eine besonders prekäre Situation vorherrscht. Dies ändert aber nichts daran, dass das Halten auf Gehsteigen generell verboten ist.
Die Durchführung einer Ladetätigkeit ist dem Bf auch nicht generell unmöglich, sondern muss von ihm verlangt werden, dass er sein Fahrzeug ggf. weiter entfernt abstellt und sich einer Transporthilfe – bspw. einer Sackkarre – bedient und ggf. auch mehrfach von einem Fahrzeug zum Ladeort geht, wenn die Ladung zu schwer ist, um sie auf einmal zum Fahrzeug zu transportieren. Zwar hat das Gericht Verständnis für die Situation des Bf und seinen Wunsch seine Ladetätigkeit möglichst schnell und wenig umständlich durchzuführen, es ist allerdings nicht Aufgabe des Staates, die Logistik des Bf durch Vorhalten von Ladezonen an jeder erdenklichen Stelle zu optimieren. Vielmehr ist es am und seinem Auftraggeber die Fahrten so zu disponieren, dass Situationen wie die vorliegende möglichst vermieden werden oder sich um eine Ausnahmebewilligung nach § 62 Abs 4 und 5 StVO zu bemühen.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.7. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65)

innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde dieses wohlwollend auf 1.000 Euro schätzte und annahm, dass kein Vermögen und keine Sorgepflichten bestehen. Auch im gerichtlichen Verfahren hat es der Bf vorgezogen, keine Angaben zu seinem Einkommen zu machen. Das Gericht folgt den Annahmen der belangten Behörde deshalb.

Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister weist in Bezug auf den Bf allerdings 9 ungetilgte Verkehrsstrafen aus, welche erschwerend wirken.

Die belangte Behörde hat eine Strafe in Höhe von 50 Euro verhängt. Sie bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens.

Unter Berücksichtigung des von der Behörde niedrig eingeschätzten Einkommens des Bf, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat und vor dem Hintergrund der etlichen einschlägigen Vorstrafen, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzten Strafe von 50 Euro, die gerade 7 % des Strafrahmens ausmacht, als besonders milde. Selbst bei dem angenommenen sehr geringen Einkommen, ist diese Strafe angemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Halten oder Parken auf einem Gehsteig ein Benützen desselben mit einem Kraftfahrzeug ist und der Bf daher ein typisches verpöntes Verhalten gesetzt hat.

Die verhängte Strafe ist jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurden korrekt bemessen.

III.8. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegenden Bestimmungen sind klar formuliert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl